

Mit seinen Postulaten verband Stooss auch gleich eine Kritik am bisherigen System der ausserfamiliären Erziehung. Es leide nämlich an zwei Mängeln: "... die Kinder werden in der Regel zu spät aufgenommen und zu früh ihrem Schicksal wieder überlassen." Das Aufnahmealter in ausserfamiliäre Einrichtungen müsse daher auf das 2. oder 3. Altersjahr herabgesetzt werden. Von diesem Zeitpunkt an dürfe das Kind bis zum Alter der Mehrjährigkeit nicht mehr sich selbst überlassen werden; ausserdem werde in der Schweiz viel zu wenig beachtet, dass die Periode zwischen dem 16. und dem 20. Altersjahr die kritische Phase des jugendlichen Alters darstelle. (Stooss 1894:16; vgl. auch Lengweiler 1895:43). Ein erster entwicklungspsychologischer Hinweis auf Probleme der später so genannten Adoleszenzkrise.

Mit diesen vor Mitte der 1890er Jahre veröffentlichten Ideen und Vorschlägen wurde auch die Diskussion über die Indikation für Familien- oder Anstaltspflege neu belebt. Bereits vor Mitte des 19. Jahrhunderts hatte der auch in der Schweiz sehr beachtete süddeutsche Gefängnisreformer Emil Riecke die Auffassung vertreten, "Strafanstalten für jugendliche Verbrecher" seien als Erziehungsanstalten nach dem in den Rettungs- und Armen-erziehungsanstalten damals vertretenen Familienprinzip zu organisieren. Er sprach von einer "Einimpfung des Familienlebens in unsere Strafanstalten". (Riecke 1841:102, ferner 73, 89, 90-93). Die Versorgung von straffällig gewordenen Jugendlichen in Familien wurde jedoch zunächst kaum ernstlich erwogen. Der Stooss-Schüler Lengweiler vertrat später die Meinung, Familien seien mit der pädagogischen Betreuung von verwahrlosten Jugendlichen überfordert und würden sich dabei noch selbst gefährden. Ausserdem sei diese Form des Vollzugs der Zwangserziehung nicht zu propagieren, weil dem Staat sonst suggeriert würde, es handle sich auch noch um die für ihn kostengünstigste Lösung (!); es gehe jedoch um die beste und nicht um die billigste Form der Plazierung. (Lengweiler 1895:20). Aber auch für das Familiensystem in der Anstaltserziehung mochte sich Lengweiler nicht zu begeistern. Er attestierte ihm "innere Unwahrheit", weil hier Familie nur noch Fiktion bleibe aber in Wirklichkeit von ihr in der Anstalt überhaupt nichts mehr übrig bleibe. So kam er denn zum Schlusse, dass die Anstalt für die Durchführung der Zwangserziehung die unvermeidliche Form sei. Aehnliche Auffassungen vertrat der St. Galler Heimleiter Knabenhans in seiner Beschreibung der "Erziehungs- und Besserungsanstalten für verwahrloste Kinder und jugendliche

Rechtsbrecher in der deutschen Schweiz". Die Erziehung verwahrloster und teilweise bereits mit dem Gesetz in Konflikt gekommener Jugendlicher bedeute das Ende des Ideals vom "... unschuldigen Anstaltsfamilienleben...". Die fortschreitende Jugendverwahrlosung, übrigens ein zu Beginn des Jahrhunderts weit verbreitetes Urteil, bedinge in solchen Anstalten auch die Trennung der Geschlechter, womit man sich nochmals vom Familienideal der Armenerzieher entferne. (Knabenhans 1912: 124, 125).

Nach diesen entschiedenen Bekenntnissen für die Anstalt um die Jahrhundertwende war es Ausdruck einer neuen Entwicklung, wenn man um 1925 davon sprach, die Privatversorgung von Kindern zwischen dem 12. und 16. Altersjahr sei nun "ganz neu als strafrechtliche Massnahme eingeführt worden und tut nun gute Dienste". (Hauser 1925:117). Allerdings wurde sofort mit dem Hinweis relativiert, dass an Pflegeeltern nicht allzu hohe Anforderungen gestellt werden dürften. Zwar gebe es unter ihnen ausgezeichnete Erzieher aber die Zahl jener, welche für die pädagogische Arbeit mit schwererziehbaren und pathologischen Kinder geeignet seien, sei doch sehr klein. Die erneute Hinwendung zur Familienpflege war im Kanton Zürich dank des neuen Strafprozessgesetzes von 1919 möglich geworden. Man hatte darin ein kantonales Jugendstrafrecht eingebaut, weil das zu Beginn der 1890er Jahre mit viel Schwung an die Hand genommene Werk eines eidgenössischen Strafgesetzes mit Bestimmungen zum Jugendstrafrecht nach wie vor auf sich warten liess. Dank diesem Gesetz konnte Familienpflege nun auch als strafrechtliche Massnahme verfügt werden. Der Winterthurer Jugendanwalt, Dr. E. Hauser, vertrat sogar die Ansicht, die Gerichte sollten nicht von vornherein fest auf Privat- und Anstaltsversorgung entscheiden. Viel zweckmässiger sei es, dem vollziehenden Jugendanwalt Bewegungsfreiheit zu lassen, damit er zuerst einen Versuch mit Familienpflege machen könne, weil er nicht durch das Gerichtsurteil auf eine Anstaltsplazierung festgelegt sei. Das gleiche zürcherische Strafprozessrecht begrenzte jedoch diese Vollzugsflexibilität für Jugendliche bis 16 Jahren. Für ältere blieb die Anstalt die einzig mögliche Versorgungsart. (Hauser 1925:117-118).

In welcher Weise die nach 1925 auch in der deutschen Schweiz einsetzende Welle heftiger Anstaltskritik die Familienpflege begünstigte, kann aufgrund des gegenwärtigen Standes der historischen sozialpä-